

2240

Dienstag, 29. November 1949.

Wirtschaftsverhandlungen
mit der Tschechoslowakei.

Politisches Departement und

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 22. November 1949.

Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 28. November 1949.

Das Politische Departement und das Volkswirtschaftsdepartement unterbreiteten folgenden gemeinsamen Bericht und Antrag:

"Am 24. August d.J. ermächtigten Sie eine Delegation, mit der Tschechoslowakei Wirtschaftsverhandlungen aufzunehmen, mit dem Auftrag zu einer Einigung über die noch offenen wirtschaftlichen Probleme der Vergangenheit und über die künftige Gestaltung der gegenseitigen Beziehungen zu gelangen.

Diese Verhandlungen gestalteten sich ausserordentlich schwierig und zeitraubend, angesichts der Komplexität der Verhandlungsmaterie und der ängstlichen Zurückhaltung der tschechoslowakischen Regierung, welche sich darin äusserte, dass sie ihren Unterhändlern zu wenig Kompetenzen erteilte. Es zeigte sich auch, dass diese den Umfang der zu behandelnden Fragen nicht überblickten.

Nach Ueberwindung dieser Schwierigkeiten zeichnet sich heute folgende Lösung ab:

I.

Hinsichtlich der Nationalisierungsentschädigung wurde eine Globallösung im Sinne einer völkerrechtlichen Ersatzleistung angestrebt, wobei allerdings die früheren, individuelle Entschädigungsverfahren vorsehenden Protokolle formell in Kraft blieben.

Die Bestimmungen des definitiv ausgearbeiteten Entschädigungsabkommen lehnen sich eng an die bisher mit Polen und Jugoslawien vereinbarten Texte an. Nur mussten in verschiedener Beziehung der komplizierten tschechoslowakischen Vertragstechnik Konzessionen gemacht werden. Die Ansprüche der schweizerischen Geschädigten gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Entschädigungssumme endgültig unter, können aber schon bei Inkrafttreten des Vertrages nicht mehr geltend gemacht werden. Dasselbe gilt hinsichtlich der tschechoslowakischen Ansprüche gegen die enteigneten schweizerischen Unternehmen bzw. gegen ihre früheren Eigen-

- 2 -

tümer. Neu wird im Vertrag mit der Tschechoslowakei sein, dass auch allfällige Interessenten, die im Moment seines Inkrafttretens Tschechoslowaken waren, in der Schweiz im Zusammenhang mit der Nationalisierungsfrage keine Ansprüche gegen den tschechoslowakischen Staat oder gegen die Rechtsnachfolger der enteigneten Unternehmen mehr geltend machen können.

Die durch die tschechoslowakische Regierung zu leistende Globalentschädigung wird nicht nur die schweizerischen Interessen an nationalisierten Betrieben abgelden, sondern auch eine Entschädigung darstellen für sämtliche Ansprüche die aus Enteignungsmassnahmen im Zusammenhang mit den politischen Ereignissen in der Tschechoslowakei seit Beendigung des Krieges entstanden sind. Auch sämtliche Forderungen gegen nationalisierte Unternehmen, mit Ausnahme der Forderungen aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr, alle Guthaben bei tschechoslowakischen Banker und solche aus Lebensversicherungsverträgen, die im Zusammenhang mit der Währungsreform von 1945 gesperrt wurden und die Forderungen gegen den tschechoslowakischen Staat, auch solche in Form von Wertpapieren, fallen unter diese Entschädigung.

Die Frage der tschechoslowakischen Auslandsanleihen stellt sich nicht, denn diese werden bedient. Auch hinsichtlich der Titel, die durch die "Caisse Commune" in Paris verwaltet werden, dürfte es bei den schwebenden internationalen Verhandlungen zu einer Einigung kommen.

Diese Gesamtbereinigung sollte zu einer erfreulichen Entspannung unserer Beziehungen mit der Tschechoslowakei führen. Andererseits darf aber nicht unerwähnt bleiben, dass die Verteilung der Globalentschädigung in der Schweiz den damit beauftragten Organen Schwierigkeiten bereiten wird. Die tschechoslowakische Delegation hat sich geweigert, auf die Besprechung von Einzelfällen einzutreten. Im Gegensatz zu den Verhandlungen mit Jugoslawien und Polen konnte daher kein sog. Legitimationsverfahren durchgeführt werden. Manche ziffernmässig bedeutende Ansprüche bleiben unabgeklärt. Es ist für die schweizerische Delegation schwierig, zu erkennen, welche Entschädigungssumme äusserstenfalls als annehmbar bezeichnet werden kann. Es wird zu gegebener Zeit nicht zu umgehen sein, bei der Verteilung der Globalentschädigung einzelne Ansprüche zurückzuweisen, wenn der schweizerische Charakter derselben nicht bewiesen werden kann oder wenn offenbar wird, dass eine künstliche juristische Konstruktion vorliegt, um an und für sich ausländische Interessen als schweizerische zu tarnen. Andererseits werden indirekte Beteiligungen Berücksichtigung finden können.

Die tschechoslowakische Delegation versuchte hartnäckig den in den geltenden Protokollen anerkannten Unterschied zwischen transferierbarem Teil und nicht-transferierbarem Teil der Entschädigungssumme beizubehalten und offerierte als transferierbare Quote lediglich 15 Mio SFr., während auf schweizerischer Seite für den ganzen Komplex 110 Mio. gefordert wurden, die liechtensteinischen

Interessen inbegriffen.

Leider war es nicht möglich, den liechtensteinischen Komplex in die Entschädigungslösung miteinzubeziehen. Die tschechoslowakische Regierung wollte hierüber nicht mit der Schweiz verhandeln und stellte nur in Aussicht, mit der liechtensteinischen Regierung direkt Fühlung aufzunehmen, um zunächst die Frage der gegenseitigen Anerkennung zu regeln. Bekanntlich blieb im Jahre 1945 in London diese Frage bei der Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen zwischen der Schweiz und der Tschechoslowakei offen. Die Bereinigung des gegenseitigen politischen Verhältnisses ist tschechoslowakischerseits Voraussetzung für die Aufnahme von Verhandlungen über das Entschädigungsproblem.

Nach Wegfall des liechtensteinischen Entschädigungskomplexes reduziert sich die schweizerische Ersatzforderung auf ungefähr 95 Mio Fr. Beim Versuch, zu einer Annäherung der gegenseitigen Auffassungen zu gelangen, stellte es sich zunächst heraus, dass die tschechoslowakische Regierung beabsichtigt, die Mittel, die auf Grund der Verstaatlichungsprotokolle für die Auszahlung von individuellen Entschädigungen bereitgestellt wurden, als erste Anzahlung für die Globalentschädigung abzutreten. Es handelt sich hierbei um 28 Mio. Fr., wovon 20 Mio. bereits beim Schweizerischen Bankverein in Basel deponiert sind und weitere 8 Mio., die vertragsgemäss am 31. Dezember d.J. zu zahlen sind. Dieser ansehnliche Barbetrag ermöglichte es der schweizerischen Delegation, ihre Forderung auf 78 Mio. Fr. herabzusetzen, unter der Bedingung, dass die verbleibenden 50 Mio. Fr. in 25 Quartalsraten von je 2 Mio. beglichen werden. Auf tschechoslowakischer Seite liess man durchblicken, allerdings ohne eine bindende Zusage zu erteilen, dass man äusserstenfalls bereit wäre, 68 Mio. zu leisten, wovon 28 Mio. bar und 40 Mio. in 10 Jahresraten zu 4 Mio.

Es wird ausserordentlich schwierig sein, eine günstigere definitive Zusage zu erhalten, weil bei früheren Besprechungen, im Hinblick auf eine Lösung des Problems in Form von Einzelentschädigungen, immer von bedeutend geringeren Gesamtbeträgen die Rede war. Man übersieht aber dabei, dass durch weitere Verstaatlichungsmassnahmen erneut schweizerische Interessen geschädigt wurden. Wenn es gelingt, wenigstens 70 Mio. zu erhalten, so ist der Abschluss eines Globalentschädigungsabkommens zu verantworten. Wohl werden damit die bereits erwähnten Schwierigkeiten bei der Verteilung einer Globalsumme noch vergrössert. Andererseits ist aber nicht zu verkennen, dass die schweizerischen Interessenten bedeutend schlechter abschneiden würden, wenn sie bei Abbruch der Verhandlungen über eine Globallösung wieder auf den individuellen Weg verwiesen werden müssten. Die bisherigen Erfahrungen haben zur Genüge gezeigt, dass bei den heutigen Verhältnissen in der Tschechoslowakei ein solcher Weg gar nicht gangbar ist, besonders deshalb nicht, weil es die tschechoslowakischen Zentralbehörden aus innenpolitischen Gründen nicht riskieren können, Konfiskationsurteile wegen Zusammenarbeit mit dem Feind und andere Massnahmen ähnlicher Natur formell rückgängig zu machen.

- 4 -

Es ist möglich, dass man auf tschechoslowakischer Seite Wert darauf legt, im ausgearbeiteten Entschädigungsabkommen eine Entschädigungssumme in Erscheinung treten zu lassen, von welcher die in Aussicht gestellte Barzahlung von 28 Mio. bereits in Abzug gebracht worden ist; dies wiederum aus innenpolitischen Rücksichten und wohl auch um die Globalentschädigungsverhandlungen mit anderen Staaten nicht zu präjudizieren.

II.

Die Besprechungen über die künftige Gestaltung des Warenaustausches führten zur definitiven Bereinigung von Warenlisten, welche volumemässig den gegebenen Verhältnissen angepasst wurden. Die in Aussicht genommenen tschechoslowakischen Lieferungen sind mit 120 Mio. Fr. für das Jahr 1950 veranschlagt worden, Hierbei darf mit einer Realisierung von 90 Mio. gerechnet werden.

Die schweizerische Exportliste ist in ihrer strukturellen Zusammensetzung befriedigend. Der Anteil der Textil- und der Uhrenindustrie konnte gegenüber früher verbessert werden. Auch die Belange der Landwirtschaft fanden genügende Berücksichtigung, insbesondere durch Festsetzung entsprechender Kontingente für Zuchtvieh, Käse und Äpfel.

III.

Beim Zahlungsverkehr konnte nun definitiv zum Clearingsystem zurückgekehrt werden, wobei die Verrechnung nur noch über Fränken-Konti erfolgt. Die Einzahlungen zu Gunsten der Tschechoslowakei werden bei der Schweizerischen Nationalbank zentralisiert, während die Auszahlungen an die schweizerischen Begünstigten auch über schweizerische Handelsbanken erfolgen kann. Die einflussenden Mittel werden zu 90 % einem Konto für die laufenden Zahlungen gutgebracht und zu 10 % einem Spezialkonto, aus welchem die vereinbarten Raten für die Globalentschädigung zu begleichen sind. Bei normalem Warenaustausch werden der Tschechoslowakischen Nationalbank über dieses Spezialkonto in bescheidenem Umfang freie Mittel zufließen.

Der Finanztransfer wird in Zukunft bedeutungslos sein, angesichts der Tatsache, dass alle rückständigen Verpflichtungen, insbesondere auch die Rückwandererguthaben, in die Globallösung einbezogen worden sind. Es kann deshalb auf die Errichtung eines besonderen Transferkontos verzichtet werden.

Die Regelung des Versicherungs- und Rückversicherungszahlungsverkehrs wurde praktisch aus dem alten Abkommen übernommen, wobei es auch in diesem Zusammenhang zu einer definitiven Erledigung aller Fragen der Vergangenheit gekommen ist.

IV.

Die tschechoslowakische Regierung macht eine Einigung über die Regelung der Vergangenheit von bestimmten finanziellen Erleich-

- 5 -

terungen abhängig. Hierbei handelt es sich in erster Linie um die Einräumung einer Clearingmarge von 10 Mio. Fr., was angesichts des Jahresvolumens als bescheiden bezeichnet werden kann. Die benötigten Beträge würden bis zur Globalsumme von 10 Mio. durch den Bund zur Verfügung gestellt, gegen eine Verzinsung der effektiv in Anspruch genommenen Mittel im Ausmass von 2 1/2 bis 3 1/2 % pro Jahr.

Im Zusammenhang mit der Durchführung ihrer wirtschaftlichen Pläne beabsichtigt die Tschechoslowakei, in der Schweiz namhafte Maschinenbestellungen zu vergeben. Sie möchte hierbei in einem Zeitraum von 5 Vertragsjahren in den ersten 2 - 3 Jahren über das natürliche Austauschvolumen hinausgehen, um in den letzten 3 - 2 Vertragsjahren durch entsprechend geringere Bestellungen den Ausgleich zu schaffen. Es darf im Verlaufe der kommenden 5 Vertragsjahre mit einem Einzahlungsvolumen von 80 Mio. Fr. pro Jahr (nach Abzug der 10%igen Quote für die Nationalisierungsschädigung und für freie Devisen) gerechnet werden. Von diesem Volumen sollte nicht mehr als 40% auf die Kontingente für Maschinen, Apparate, Metallwaren, etc. entfallen, sodass sich auf 5 Jahre gerechnet, ein Zahlungsvolumen von 160 Mio. ergibt. Es besteht nun der Wunsch, dieses Volumen so auszunützen, dass in den ersten 2 - 3 Vertragsjahren eine Finanzierung im Ausmass von 40 - 45 Mio. nötig wäre, welche dann in den letzten 3 - 2 Vertragsjahren wieder ausgeglichen würde. Hierzu will man bei den schweizerischen Grossbanken einen Kredit aufnehmen, vertritt aber die Auffassung, dass ein solcher Kredit, ohne spezielle Deckung, nur mit einer Garantieerklärung der tschechoslowakischen Regierung und einer Transferzusage der Tschechoslowakischen Nationalbank erhältlich sein sollte. Ohne Deckung kann jedoch eine solche Operation den schweizerischen Handelsbanken nicht zugemutet werden. Sie haben sich in aner kennenswerter Weise bereit erklärt, der Tschechoslowakischen Nationalbank eine Akkreditivlimite von 10 Mio. einzuräumen, ohne hierfür Deckung zu verlangen. Sie erleichtern damit die Abwicklung der Geschäfte und übernehmen ein bankübliches Risiko.

Es stellt sich somit das Problem der Deckung einer allfälligen Kreditoperation durch den Bund in Form der Abgabe einer "garantie de bonne fin" gegenüber den Banken. Die tschechoslowakische Delegation wurde nicht im Unklaren darüber gelassen, dass eine volle Garantiebernahme durch den Bund niemals in Frage kommen kann, sondern höchstens eine hälftige Deckung, wobei die andere Kredithälfte durch Gold sicherzustellen wäre. Aus monetären und wohl auch Prestigeüberlegungen will man zwar auf tschechoslowakischer Seite von einer Goldverpfändung nichts wissen, scheint jedoch bereit zu sein, die Verpflichtung zu übernehmen, während der Kreditdauer eine, der halben Kreditsumme entsprechende Goldmenge bei der Schweizerischen Nationalbank zu unterhalten. Diese Regelung wurde schon bei früheren Kreditgeschäften mit der Tschechoslowakischen Nationalbank getroffen und dürfte einen Weg darstellen, um zu einer Einigung zu gelangen.

Angesichts des vorhandenen Zahlungsvolumens wäre ein Kredit von 30 höchstens 35 Mio. Fr. vertretbar, wobei der Bund formell den Banken gegenüber für den ganzen Kreditbetrag die "garantie de bonne fin" übernehme, aber andererseits die Möglichkeit hätte, im Falle einer Inanspruchnahme dieser Garantie auf das bei der Schweizerischen Nationalbank liegende Gold der Tschechoslowakischen Nationalbank im Ausmass von 50 % der Kreditsumme zu greifen. Das effektive Risiko würde sich somit auf 15 maximal 17,5 Mio. Fr. belaufen. Vergleicht man das Gesamtrisiko, nämlich 10 Mio. Fr. Clearingmarge und 15 - 17,5 Mio. Fr. "garantie de bonne fin", total 25 - 27,5 Mio. Fr., mit den Garantierisiken, die gegenüber Jugoslawien (nominell 30 Mio.) oder Polen (nominell 22,5 Mio.) eingegangen worden sind, so gelangt man zur Feststellung, dass die in Aussicht stehende Lösung günstiger ist, denn das Austauschvolumen mit der Tschechoslowakei gestaltet sich bedeutend grösser, als dasjenige mit Jugoslawien oder Polen, wie nachstehende Tabelle zeigt:

	<u>Tschechoslowakei:</u>	<u>Polen:</u>	<u>Jugoslawien:</u>
	Einfuhr in Mio. Fr.		
1948	147	79	34
1949 (9 Monate)	70	23	22

Im gesamten betrachtet kann die mit der Tschechoslowakei in Aussicht stehende Lösung als befriedigend bezeichnet werden, führt sie doch zu einer Bereinigung der Beziehungen und damit auf beiden Seiten zu einer Belebung des gegenseitigen wirtschaftlichen Interesses. Die Tschechoslowakei ist unser wichtigster Handelspartner in Osteuropa und wird auf Jahre hinaus ein interessantes Absatzgebiet, insbesondere für unsere Maschinenindustrie und für die chemische Industrie bleiben.

Der in Aussicht genommene Vertrag würde auf 5 Jahre abgeschlossen, wobei allerdings die Warenlisten durch eine gemischte Kommission von Jahr zu Jahr neu festzusetzen wären. Sowohl der Wirtschaftsvertrag als auch das Entschädigungsabkommen würden mit Ratifikationsvorbehalt unterzeichnet, damit sie den eidgenössischen Räten zur Genehmigung unterbreitet werden können. Mit Rücksicht auf die tschechoslowakischen staatsrechtlichen Vorschriften wird unter Umständen die definitive Inkraftsetzung nicht durch den Austausch von Ratifikationsinstrumenten, sondern nur durch Notenwechsel erfolgen.

Provisorisch würden die Vereinbarungen auf den 1. Januar 1950 in Kraft treten, damit der laufende wirtschaftliche Verkehr keinen Unterbruch erleidet, und die in Aussicht genommene Barzahlung von 28. Mio. Fr. sofort erfolgt.

- 7 -

Auf Grund dieser Ausführungen wird antragsgemäss und im Einverständnis mit dem Finanz- und Zolldepartement

b e s c h l o s s e n :

1. Vom vorstehenden Bericht wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.
2. Der Delegationschef wird ermächtigt, die in Vorbereitung begriffenen Vereinbarungen, nämlich ein Abkommen über den Warenaustausch und Zahlungsverkehr mit Beilagen und ein Abkommen über die Leistung einer Globalentschädigung mit Beilagen mit Genehmigungsvorbehalt zu unterzeichnen und
3. einen Notenwechsel über die provisorische Inkraftsetzung der erwähnten Abkommen auf den 1. Januar 1950 vorzunehmen.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, und Handelsabteilung 10 Expl., an das Politische Departement (8 Expl.) und an das Finanz- und Zolldepartement.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

